

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Speierlinge Lonsheim“,
Kreis Alzey-Worms**

Vom 14. Juni 1982

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfLG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten fünf Speierlinge werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Speierlinge Lonsheim“.

§ 2

(1) Die Speierlinge stehen in der Gemarkung Lonsheim. Zwei der Bäume befinden sich auf dem Grundstück Flur 8 Nr. 110, jeweils ein Speierling auf den Grundstücken Flur 8 Nr. 54, 69 und 89. *

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Speierlinge aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 4

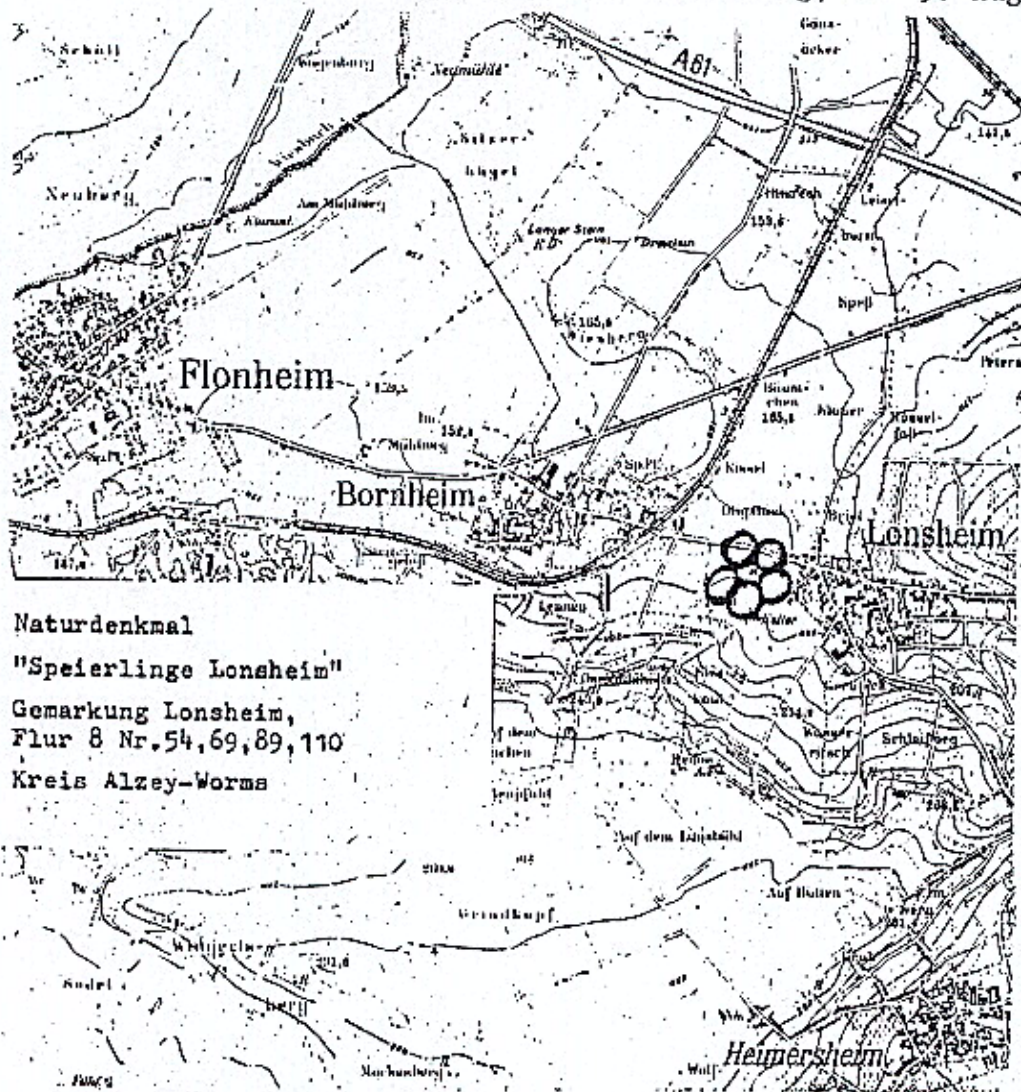
An den Speierlingen sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben eines Baumes führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung eines Baumes dienen.

*Korrektur Nr. 90 (anstelle 89)
(RVO v. 11.01.1983)*



Naturdenkmal
 "Speierlinge Lonsheim"
 Gemarkung Lonsheim,
 Flur 8 Nr. 54, 69, 89, 110
 Kreis Alzey-Worms

Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, Blnr. 6214 Alzey
 Herstellung der Druckunterlagen: Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1982

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben eines Baumes führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum eines Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,

§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen eines Baumes ändert,

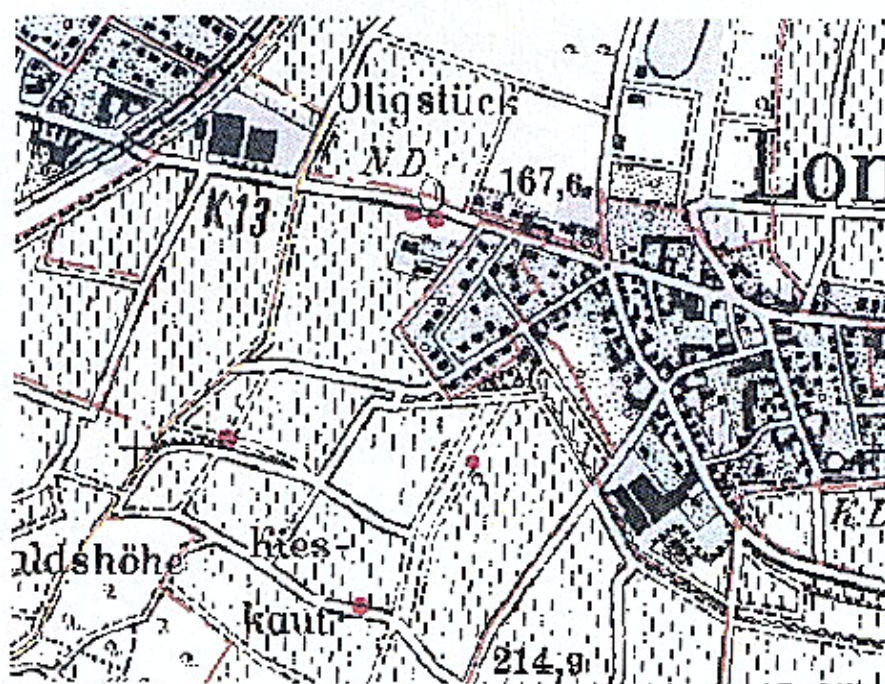
§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

§ 10

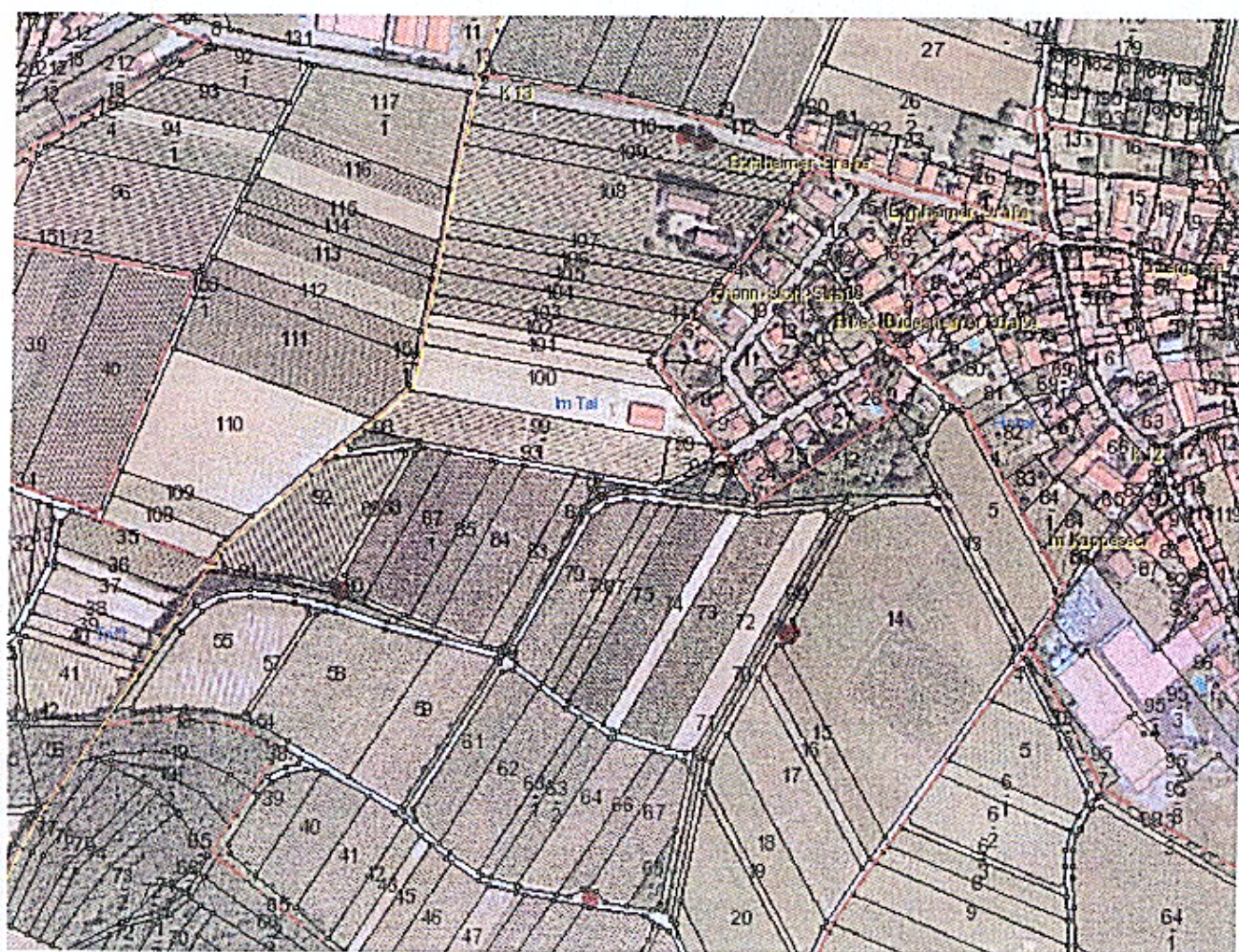
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Alzey, den 14. Juni 1982

Kreisverwaltung Alzey-Worms
 Rein Landrat



M 1: 10.000



M 1: 5.000

ENTWURF

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal
"Speierlinge Lonsheim", Kreis Alzey-Worms, vom 11.01.1983

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfllegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Speierlinge Lonsheim", Kreis Alzey-Worms, vom 14.06.1982 (StAnz. Nr. 31 vom 09.08.1982) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Zahl 89 durch 90 ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Untere Landespflegebehörde

Alzey, den 11.01.1983